



MEIN PCR TEST ODER MEIN POC ANTIGENSCHNELLTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

Sie haben sich in einer Teststelle, durch geschultes Personal, einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC Antigenschnelltest oder PCR-Test unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PoC oder PCR Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in häusliche Absonderung (Isolation)

Wenn Sie ein positives PoC oder PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus. Dies gilt auch für geboosterte, geimpfte und genesene Personen.

Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.

Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.

2. Informieren Sie mögliche Kontaktpersonen

Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde. Hat die positiv getestete Person in dem in Satz 1 genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Halbsatz 2 Nr. 1 bis 3 IfSG besucht, soll auch die Leitung der betreffenden Einrichtung über den Infektionsfall informiert werden.

Dauer der Absonderung

Ihre Absonderung endet automatisch nach Ablauf von 5 Tagen, ohne dass ein weiterer Test erfolgen muss, vorausgesetzt Sie sind 48 Stunden symptomfrei. Sollten Sie noch weiterhin Symptome haben, kann sich die Isolation bis zu 10 Tage verlängern.

Eine Verlängerung der Absonderung über die 10 Tage hinaus erfolgt in der Regel nicht. Wenn sich Ihre Symptome verschlimmern nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf. Ggf. erhalten Sie dann eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Weitere Informationen:

- Gemäß § 7 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten verschickt das Gesundheitsamt Altenkirchen ab sofort keine Bescheinigungen zur Absonderung und keine Genesenennachweise mehr an positiv getestete Personen. Die Landesverordnung besagt, dass der betroffene Personenkreis für die mögliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, ihre Absonderungspflicht mittels des positiven Ergebnisses ihres PoC-Antigentests oder ihres PCR-Tests begründen können.
- Somit können **positive getestete Personen** ihre Pflicht zur Absonderung, z. B. beim Arbeitgeber, mit ihrem positiven Testergebnis (PoC oder PCR) belegen. Einen weiteren Nachweis seitens des Gesundheitsamtes erhalten sie nicht. Positiv getestete Personen, welche arbeitsunfähig erkrankt sind, benötigen zusätzlich ein ärztliches Attest.
- Einen Genesenennachweis können sich positive Personen zukünftig in der Apotheke oder beim Hausarzt erstellen lassen. **Die Bestätigung der Infektion ist hierzu zwingend über einen PCR Test notwendig.**
- „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ ist gem. § 1 der Landesverordnung jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet hat oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen haben. Dieser Personenkreis kann auf Antrag eine Bescheinigung über die tatsächliche Absonderungsdauer (Zeit von Durchführung des PCR Test bis zum vorliegen des PCR Test Ergebnis) vom Gesundheitsamt erhalten.
- Weitere Informationen finden Sie unter
<https://corona.rlp.de/de/startseite/>
<https://corona.rlp.de/de/service/hotlines/>
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Teststellen:
<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>
- Entschädigungsanspruch für meinen Verdienstaustausfall:
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>
<https://www.ifsg-online.de/index.html>
- Erreichbarkeit Gesundheitsamt Altenkirchen:
Email corona-hotline@kreis-ak.de
Hotline: 02681/813838
<https://www.kreis-ak.de>